



NEWSLETTER 3/2018

In der neuesten Ausgabe des Newsletters erwarten Sie folgende Themen:

1. Das Gesetz zur regionalen Investitionsförderung hat die Berechnung von Steuererleichterungen für die Empfänger von Investitionsbeihilfen geändert..... 1
2. Wichtigste Änderungen in der Umsatzsteuer per 1.1.2019 2
3. Weitere von der Finanzdirektion der SR (FRSR) veröffentlichte Informationslisten – Höhe der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuerpflicht/übermäßigen Steuerbelastung..... 3
4. Vorabstimmung der Verrechnungspreisbewertungsmethode in der der Slowakei.....3

1. Das Gesetz zur regionalen Investitionsförderung hat die Berechnung von Steuererleichterungen für die Empfänger von Investitionsbeihilfen geändert

In Anknüpfung an die Verabschiedung des Gesetzes zur regionalen Investitionsförderung hat sich seit dem 1.4.2018 die Methode der Berechnung der Einkommensteuererleichterung für Empfänger von Investitionsbeihilfen geändert. In die Berechnung des Koeffizienten, mit dem der relative Anteil der Steuerbemessungsgrundlage bestimmt wird, greift nicht mehr der Eigenkapitalwert des Empfängers der Investitionsbeihilfe ein, der im Jahresabschluss für den Besteuerungszeitraum, in dem das Investitionsvorhaben eingereicht wurde, ausgewiesen ist. Stattdessen wird die Steuerbemessungsgrundlage mit dem Koeffizienten 0,5 und dem Prozentsatz des Gesamtbetrags nach der Einreichung des Antrags auf Investitionsbeihilfe der verauslagten förderfähigen Kosten auf den Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten, für die die Investitionsbeihilfe gewährt wurde, multipliziert. Weiter wird festgelegt, dass die Steuererleichterung den Gesamtwert von 20 % der genehmigten Investitionsbeihilfe nicht übersteigen darf.

Die neue Methode der Berechnung des Anspruchs auf Steuererleichterung wird erstmals für die Entscheidung über die Gewährung einer Investitionsbeihilfe angewandt, die aufgrund des neuen Gesetzes über regionale Investitionsförderung per 1.4.2018 erlassen ist.

Gleichzeitig wird der Gleichlauf von Einkommensteuererleichterungen, die bis zum 31.3.2018 und ab dem 1.4.2018 genehmigt sind, verhindert. Empfänger dieser Investitionsbeihilfe müssen zuerst die „älteren“ Erleichterungen ausschöpfen und erst dann können sie die neuen Steuererleichterungen anwenden. Bei längerer Inanspruchnahme der ursprünglich gewährten Investitionserleichterungen verkürzt sich so die Zeit für die Inanspruchnahme der Erleichterungen, die nach dem neuen Gesetz gewährt werden.



2. Wichtigste Änderungen in der Umsatzsteuer per 1.1.2019

Die vorbereitete Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit vorgeschlagener Wirksamkeit ab dem 1.1.2019 führt auch zu folgenden Änderungen:

- Vollständige Abschaffung der Verpflichtung, eine Sicherheit für die Steuer bei obligatorischer und freiwilliger umsatzsteuerlicher Registrierung zu hinterlegen
- Einführung neuer Vorschriften für die Geltendmachung der Umsatzsteuer bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch Gutscheine – Zweck ist die zuverlässige und einheitliche Behandlung von Gutscheinen in allen EU Mitgliedsstaaten. Die Änderung führt die Definition und die Einteilung der Gutscheine in Einzweck- und Mehrzweckgutscheine ein und je nach Typ werden der Tag des Entstehens der Steuerpflicht, die Steuerbemessungsgrundlage und die anderen Vorschriften bestimmt.
- Grundlegende Änderung bei der Veranlagung von Immobilien, die zum Wohnen bestimmt sind (Wohnung, Einfamilienhaus, Wohnappartement) – bei der Übergabe einer für Wohnzwecke bestimmten Immobilie, die nach derzeitigem Recht die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, erlischt die Option der Veranlagung dieser Immobilie. Ähnliches gilt auch bei der Vermietung dieser Immobilie, d.h. unabhängig von der Stellung des Empfängers (Mieters) ist der Vermieter (Zahler) immer verpflichtet, die Miete von der Steuer zu befreien
- Präzisierung des Zeitpunkts, mit dem die Berechnung des 5-Jahreszeitraums verbunden ist, innerhalb dessen der Steuerzahler die Steuerbefreiung für das übergebene Bauobjekt nicht anwenden kann
- Einführung der neuen Definition des Umsatzes zwecks MwSt. zur Vereinheitlichung der Bedingungen für steuerpflichtige Personen, die entweder die einfache oder die doppelte Buchhaltung führen. Die Begriffe „Einnahmen“ und „Erträge“ sollen durch den Begriff „Wert der gelieferten Waren und Dienstleistungen“ ersetzt werden.
- Bestimmung des Lieferortes digitaler Dienstleistungen für steuerfreie Personen aus einem anderen Mitgliedstaat als Ort, an dem sich der Dienstleister niedergelassen hat, jedoch nur dann, wenn der Wert der erbrachten Dienstleistungen ohne Steuern den Betrag von 10.000 EUR weder im Kalenderjahr noch im unmittelbar vorhergehenden Jahr überschreitet
- Einführung der Änderung der Abzugssteuer bei beweglichem Vermögen im Zusammenhang mit der Änderung des Anwendungsbereichs des beweglichen Vermögens für Geschäftszwecke und für andere als Geschäftszwecke
- Aufhebung der Übertragung der Steuerpflicht bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten und Metallerzeugnissen, wenn eine vereinfachte Rechnung ausgestellt wird
- Änderungen, die die Abführung der Vermögenssteuer bei Aufhebung der Umsatzsteuerregistrierung betreffen



3. Weitere von der Finanzdirektion der SR (FRSR) veröffentlichte Informationslisten – Höhe der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuerpflicht/übermäßigen Steuerbelastung

Gemäß der Änderung des per 1.1.2018 wirksamen Steuerverwaltungsgesetzes (Steuerordnung) veröffentlichte die Finanzverwaltung der SR Ende Juni 2018 auf ihrer Webseite weitere Informationslisten:

- Liste der Steuersubjekte mit der Höhe der Körperschaftsteuer, in der man außer Identifikationsdaten der juristischen Person auch Daten über die Höhe der festgesetzten Steuer, der nachträglich festgesetzten Steuer oder den Steuerverlust finden kann und
- Liste der Steuersubjekte mit der Höhe der übermäßigen Steuerbelastung und der Höhe der eigenen Steuerpflicht, in der neben Identifikationsdaten der natürlichen oder juristischen Person auch Informationen über die Höhe der geltend gemachten übermäßigen Steuerbelastung und über die Höhe der eigenen Steuerpflicht des entsprechenden Steuersubjekts veröffentlicht sind.

Die Listen werden regelmäßig vierteljährlich aktualisiert und veröffentlicht, wobei als Basis für die Aktualisierung die Steuererklärungen dienen, die im vorangegangenen Kalenderquartal eingereicht wurden.

Die angeführten Listen sind auf der Webseite der Finanzverwaltung der SR in der Rubrik „E-Service“ einsehbar.

4. Vorabstimmung der Verrechnungspreisbewertungsmethode in der Slowakei

Die slowakischen Steuerzahler haben die Möglichkeit mit der Steuerverwaltung eine vorläufige Abstimmung der konkreten Verrechnungspreisbewertungsmethode (in Weiterem als „APA“ aus englischem *Advance pricing agreement*) und seit dem Jahr 2017 zusätzlich eine Abstimmung des Vorgangs der Berechnung des Preises zu beantragen (also nicht den Preis oder die Preisspanne selbst). Eine Überprüfung vor Durchführung von Geschäftstransaktionen mit verbundenen Unternehmen betreffend den Fremdvergleichsgrundsatz ist daher möglich.

Der schriftliche Antrag muss bei dem ortszuständigen Steuerverwalter spätestens 60 Tage vor Beginn der jeweiligen Steuerperiode eingereicht werden. Dem Antrag ist die vollumfänglich ausgearbeitete Dokumentation obligatorisch beizufügen.

Bei Zustimmung der Steuerverwaltung zu der Verrechnungspreisbewertungsmethode ist diese für höchstens 5 Steuerperioden gültig. Bei Nachweis seitens des Steuerzahlers, dass es zu keinen Änderungen der Bedingungen kommt, kann die Steuerverwaltung die APA um weitere 5 Steuerperioden verlängern. Die unilaterale APA-Gebühr wurde auf EUR 10 000 festgelegt. Im Falle eines bilateralen oder multilateralen APA (bei zwei oder mehreren Vertragsstaaten) beläuft sich die Gebühr auf EUR 30 000. Die vorherige gesetzlich geregelte Berechnung der Gebühr war insofern komplizierter, als sie sich mit Hilfe eines prozentuellen Anteils an der Höhe der zugrundeliegenden Geschäftstransaktion berechnet hat.



Dieser Newsletter ist ein Produkt der TPA.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slowakei
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava

TPA Slowakei
Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Wenn Sie von uns regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte auf unserer Website zum Newsletter an.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Sollten Sie sie praktisch anwenden wollen, empfehlen wir Ihnen, vorher eine entsprechende Fachberatung einzuholen, um alle Aspekte im Einzelfall beurteilen zu können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung, deshalb kann die TPA keine Haftung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden übernehmen.

Copyright © 2018 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07 Bratislava
Alle Rechte vorbehalten.